

Qualitätskriterien für § 13 SGB VIII – Mobile Jugendarbeit

gültig ab Förderjahr 2026

- erstellt in einem gemeinsamen Arbeitsgremium freie Träger/öffentlicher Träger der Jugendhilfe -

Einleitung:

Zweck der Qualitätskriterien ist eine Standardisierung des fachlichen Anspruches an alle kommunal geförderten Leistungsangebote im jeweiligen Handlungsfeld. Auf diese Qualitätskriterien haben sich freie Träger und der öffentliche Träger gemeinsam verständigt.

Sie bilden die Grundlage für eine stetige prozesshafte Qualitätssicherung und -entwicklung.

Rechtsgrundlagen SGB VIII:

- *SGB VIII Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – in Kraft Juni 2021*
- *Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe; Münder / Meysen / Trenczek (Hrsg.) 9., vollständig überarbeitete Auflage. 2022*

Mobile Jugendarbeit fördert die Stadt Chemnitz als Handlungsfeld nach § 13 SGB VIII.



Sonstige Grundlagen:

- *Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste „Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit – FRL-JSG“*
- *Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale), vom 12. März 2020*
- *Rahmenkonzept zur kontinuierlichen Umsetzung von Qualitätsentwicklung nach §§ 79, 79a SGB VIII; B-098/2015*

Das Rahmenkonzept zur kontinuierlichen Umsetzung von Qualitätsentwicklung nach §§ 79, 79a SGB VIII wurde am 26.05.2015 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Auf deren Basis wurden für jedes Handlungsfeld die aktuell gültigen Qualitätskriterien gemeinsam mit den freien Träger in Arbeitsgremien erarbeitet.

- *Grundsätze und Maßstäbe für die Qualitätsentwicklung (§ 79 a SGB VIII)*

Die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung:

- wurden zuvor gemeinsam mit allen Trägern der Jugendhilfe in den Gremien AG Qualitätsentwicklung und AG Hilfen nach SGB VIII erarbeitet.
- gelten für alle Angebote der Jugendhilfe in Chemnitz. (Anlage „Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung“)
- Broschüre „Fachstandards für Mobile Jugendarbeit/ Streetwork in Sachsen“, LAK Mobile Jugendarbeit Sachsen e. V. (Hrsg.); November 2020
- Orientierungshilfe zur Mobilen Jugendarbeit in Sachsen, verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 01.07.2015
- Jugendhilfeplan für Kinder, Jugendliche und Familien in Chemnitz 2022 – 2027 vom 12.10.2022

Im Jugendhilfeplan formulierte Schwerpunkte für Handlungsfeld § 13 SGB VIII, welche bei der Überarbeitung der Qualitätskriterien Beachtung finden müssen:

3. Handlungsfeld „Mehr Prävention vor Ort“

Leitziel: „Präventive sozialräumliche Angebote berücksichtigen die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen und deren Eltern“

Handlungsziel 4: Angebote der Jugendhilfe sind lebensweltorientiert und fördern die Lebenskompetenzen von jungen Menschen.

Maßnahmen: ⇒ Prüfung und Weiterentwicklung der Qualitätskriterien aller Handlungsfelder nach §§ 11 – 14, 16 SGB VIII in kontinuierlich und transparent tätigen Arbeitsgruppen. Der Fokus dabei liegt auf der Förderung von Lebenskompetenzen im analogen und digitalen Bereich. Beteiligte sind der öffentliche Träger und die freien Träger der Jugendhilfe. Die Steuerung dieses Prozesses obliegt dem öffentlichen Träger der der Jugendhilfe.

Handlungsziel 5: Präventive Angebote der Jugendhilfe berücksichtigen die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte und begünstigen deren Integration und Teilhabe

Maßnahmen: ⇒ Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte hinsichtlich der Integration und Teilhabe sind in den Angeboten nach §§ 11 – 14, 16 SGB VIII berücksichtigt und finden sich in den Projektinhalten wieder
⇒ Migrationssensible Öffnung der Angebote nach §§ 11 – 14; 16 SGB VIII

Handlungsziel 6: Angebote der Jugendhilfe sind im Sozialraum vernetzt

Maßnahmen: ⇒ Prüfung und Weiterentwicklung der Qualitätskriterien aller Handlungsfelder §§ 11 – 14, 16 SGB VIII mit Fokus auf aktive Vernetzung und Kooperation im Wirkungsfeld

Qualitätskriterien für § 13 SGB VIII – Mobile Jugendarbeit

- erstellt in einem gemeinsamen Arbeitsgremium freie Träger/öffentlicher Träger der Jugendhilfe -

gültig ab Förderjahr 2026

- ⇒ Vernetzung mit allen Akteuren im Sozialraum durch die Angebote der Jugendhilfe. Weiterentwicklung von wirksamen zielgruppenorientierten Kooperationsformen (z. B. Kooperationsvereinbarungen)
- ⇒ Weiterentwicklung von wirksamen, zielgruppenorientierten Kooperationsformen (z. B. Kooperationsvereinbarungen) mit allen Akteuren im Sozialraum durch die Angebote der Jugendhilfe nach §§ 11 – 14, 16 SGB VIII

5. Handlungsfeld „Hilfen aus einer Hand für alle Kinder und Jugendlichen“

Leitziel: „Inklusive Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig ermöglichen! Das heißt: Jungen Menschen eine diskriminierungsfreie und gleichberechtigte soziale Teilhabe am regulären institutionellen Gefüge des Aufwachsens ermöglichen.“

Handlungsziel 4: **Angebote der Jugendhilfe bieten einen niedrigschwelligen und inklusiven Zugang.**

Maßnahme: ⇒ Prüfung und Weiterentwicklung der Qualitätskriterien aller Handlungsfelder §§ 11 – 14, 16 SGB VIII mit Fokus auf einer inklusiven Zielgruppenerreichung und Barrierearmut

↪ abschließendes Ergebnis der Abstimmung vom 08.02.2024 mit Vertreter*innen der FAG Mobile Jugendarbeit und dem Jugendamt, Jugendpflege:

Grundsatz/ Maßstab	NEU Qualitätskriterium für § 13 Mobile Jugendarbeit
Erziehungs- und Bildungsauftrag	Die Leistungsangebote der Mobilen Jugendarbeit • leisten non-formale informelle Bildung im Sinne von sozialem Lernen, • fördern die Entwicklung einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung ihres individuellen Entwicklungsstandes, • vermitteln humanistische und demokratische Werte und Normen im sozialen Umgang, • bieten Unterstützung beim Finden von Lösungen zur Alltagsbewältigung und Bewältigung von Lebensfragen, • bieten Angebote als Übungsfelder für interkulturelles Lernen, • fördern Lebenskompetenzen im analogen und digitalen Bereich.

Qualitätskriterien für § 13 SGB VIII – Mobile Jugendarbeit

- erstellt in einem gemeinsamen Arbeitsgremium freie Träger/öffentlicher Träger der Jugendhilfe -

gültig ab Förderjahr 2026

Grundsatz/ Maßstab	NEU Qualitätskriterium für § 13 Mobile Jugendarbeit
Professionalität	Für die Leistungsangebote gilt die Einhaltung des Fachkräftegebots nach § 72 SGB VIII.
	Fachkräfte der Mobilen Jugendarbeit - bekennen sich in dem Leitbild ihres freien Trägers zu einem demokratischen, toleranten, antidiskriminierenden, respektvoll und von Vielfalt geprägten Weltbild, - gewährleisten die notwendige Transparenz für alle Beteiligten, - agieren als professionell Unterstützende und Gäste in den Lebenswelten junger Menschen, - wahren ein professionelles Nähe-Distanzverhältnis, - verwenden die Methoden: - Aufsuchende Arbeit (Streetwork) - Einzelarbeit - Gruppen- und Projektarbeit - Arbeit im Gemeinwesen.
	Es existiert ein Schutzkonzept nach § 79a SGB VIII, an dem prozesshaft gearbeitet wird.
	Es findet ein trägerinternes Qualitätsentwicklungsverfahren mit folgenden Inhalten statt: - regelmäßiger fachlicher Austausch, - Weiterbildungen und Supervision, - Fachtausch mit öffentlichem Träger der Jugendhilfe, - interdisziplinärer Austausch. - Die Fachaufsicht muss durch den Träger der freien Jugendhilfe in seiner Rolle als Arbeitgeber gewährleistet sein. - Die fachliche Beratung durch sozialpädagogisch qualifizierte Ansprechpartner:innen ist bei den jeweiligen freien Trägern der Jugendhilfe bedarfsorientiert zu ermöglichen.

Qualitätskriterien für § 13 SGB VIII – Mobile Jugendarbeit

- erstellt in einem gemeinsamen Arbeitsgremium freie Träger/öffentlicher Träger der Jugendhilfe -

gültig ab Förderjahr 2026

Grundsatz/ Maßstab	NEU Qualitätskriterium für § 13 Mobile Jugendarbeit
	Die Leistungsangebote der Mobilen Jugendarbeit • sind alltagsorientiert, geschlechterreflektiert und niedrigschwellig, • konzentrieren sich auf junge Menschen, die von einrichtungszentrierten Angeboten der Sozialarbeit nicht erreicht werden, • sind zeitlich, räumlich und inhaltlich flexibel, • sind prozesshaft und ergebnisoffen auf die Bedürfnisse junger Menschen abgestimmt.
	Die materielle, räumliche und technische Ausstattung • ist bedarfsgerecht auf die in der Leistungsbeschreibung verankerten Ziele und die zu dessen Erreichen konzipierten Maßnahmen ausgerichtet, • ist auf die Adressat*innen ausgerichtet.
	Die Diversität der Mitarbeitenden richtet sich an den Gegebenheiten des jeweiligen Sozialraums und der Diversität der jungen Menschen aus.
	Die Leistungsangebote der Mobilen Jugendarbeit • sind regelmäßig und kontinuierlich im Wirkungsfeld entsprechend der Leistungsbeschreibung präsent, das heißt konkret: ○ mind. 5 Streetworkgänge pro Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) finden im Rahmen der Dienstplanung des Personals statt. • Eine Grundlage der Mobilen Jugendarbeit ist wirkungsvolle Beziehungsarbeit, d. h.: ○ die Fachkräfte verwenden den Hauptanteil (ca. 70%) der durch die Kommune geförderten Arbeitszeit für Kontaktzeiten/ Angebotszeiten mit den Adressat:innen.
	• Es existiert eine Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Grundsatz/ Maßstab	NEU Qualitätskriterium für § 13 Mobile Jugendarbeit
Schutzauftrag § 8a SGB VIII	Zur Umsetzung der Vereinbarung existiert beim jeweiligen freien Träger der Jugendhilfe ein trägerinterner Verfahrensablauf.
Kooperation und Vernetzung	Leistungsangebote der Mobilen Jugendarbeit sind aktiver Bestandteil und gut vernetzt im Wirkungsfeld Fachkräfte der Mobilen Jugendarbeit - regen an, junge Menschen aktiv in Gestaltungsprozesse des örtlichen Gemeinwesens einzubeziehen, - sind interdisziplinär vernetzt, - sind professionsübergreifend vernetzt, - kooperieren aktiv bereichs- und trägerübergreifend im Sozialraum, - grenzen sich von sicherheits-, kommunal- und ordnungspolitischer Instrumentalisierung ab, - stehen im Dialog mit Polizei und Ordnungsbehörden, - im Sinne der Interessenvertretung junger Menschen - entsprechend den Datenschutzbestimmungen - unter Berücksichtigung und Anerkennung der jeweils unterschiedlichen gesetzlichen Aufträge und Handlungslogiken - grenzt sich bei Schnittstellen zu anderen Jugendhilfefeldern professionell ab. - Zur Sicherung der Qualität werden Kooperationen, <i>da wo möglich und nötig</i>, in Vereinbarungen verschriftlicht.
Prävention	Die Leistungsangebote der Mobilen Jugendarbeit - sind bedarfsorientiert und präventiv im Hinblick auf Gesundheit, Gewalt, Kriminalität, Sexualität und weiteren möglichen Themenbereichen - fördern junge Menschen bei der Entwicklung ihrer persönlicher Perspektiven, - wirken Stigmatisierung/ Ausgrenzungserfahrungen junger Menschen entgegen, - unterbreiten bedarfsorientierte Angebote zur primären (universelle), sekundären (selektive) und tertiären (indizierte) Prävention ggf. in Kooperation mit Leistungsangeboten des Kinder- und Jugendschutzes und Anderen.

Grundsatz/ Maßstab	NEU Qualitätskriterium für § 13 Mobile Jugendarbeit
Partizipation und Beachtung des Freiwilligkeitsprinzips	Die Leistungsangebote der Mobilen Jugendarbeit • werden freiwillig und in einem selbstbestimmten zeitlichen Umfang von jungen Menschen in Anspruch genommen, • ermutigen und befähigen junge Menschen bei der eigenständigen Formulierung ihrer Themen und Bedarfslagen, • unterstützen junge Menschen begleitend, eigene Handlungsschritte zu erkennen und zu vollziehen, • beteiligen und beraten in einer für junge Menschen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form ○ beinhalten ein Beteiligungs- und Beschwerdekonzzept ○ dessen Umsetzung sich in der angebotsbezogenen Leistungsbeschreibung wiederfindet ○ regelmäßig hinsichtlich Praxistauglichkeit überprüft und ggf. angepasst wird.
Lebensweltorientierung	Die Leistungsangebote der Mobilen Jugendarbeit • bewegen sich im Rahmen ihres Handlungsauftrages insofern fachlich begründbar in den Lebenswelten und nach den Lebensrhythmen junger Menschen, • bieten Kontinuität und Erreichbarkeit durch regelmäßige Sozialraumpräsenz, • beachten die digitale Lebenswelt junger Menschen in den Angeboten und Methoden, • werden im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit durch verschiedene Kommunikationsmittel zum Erreichen der Adressat*innen transparent dargestellt.
Parteilichkeit	Die Leistungsangebote der Mobilen Jugendarbeit • treten anwaltschaftlich und parteilich für die Rechte junger Menschen sowie für die Förderung ihrer Entwicklung und die Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ein, • vertreten Bedarfe und Interessen junger Menschen in gesellschaftlichen und politischen Diskursen, • sensibilisieren die Öffentlichkeit für spezifische Problemlagen, • wirken der Ausgrenzung der Adressat*innen entgegen.

Qualitätskriterien für § 13 SGB VIII – Mobile Jugendarbeit

- erstellt in einem gemeinsamen Arbeitsgremium freie Träger/öffentlicher Träger der Jugendhilfe -

gültig ab Förderjahr 2026

Grundsatz/ Maßstab	NEU Qualitätskriterium für § 13 Mobile Jugendarbeit
Gleichberechtigung/ Integration/ Inklusion	Leistungsangebote der Mobilen Jugendarbeit • berücksichtigen die Unterschiedlichkeit von Menschen hinsichtlich jeglicher Merkmale, • agieren im Bereich der Jugendsozialarbeit zur sozialen Integration junger Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, • agieren mit Diversitätssensibilität und entsprechender professioneller Haltung, • bearbeiten Diskriminierungserfahrungen und -strukturen, • wirken mit entsprechenden Angeboten und Maßnahmen auf die Chancen-, Zugangs- und Teilhabegerechtigkeit ein, • werden hinsichtlich Zugangsbarrieren (zeitlich, finanziell, inhaltlich, sprachlich, baulich* und andere) regelmäßig geprüft und bauen diese im Rahmen bestehender Möglichkeiten bedarfsorientiert ab.
Vertrauensschutz	Leistungsangebote der Mobilen Jugendarbeit • basieren auf Beziehungsgestaltung (Leitgedanke der Sozialen Arbeit) und erfordern professionelle Haltung geprägt von Wertschätzung, Respekt, Vertraulichkeit und Transparenz, • offerieren ein dauerhaftes, belastbares und verlässliches Kontakt- und Beziehungsangebot, • wahren eine berufliche Schweigepflicht, • halten gesetzliche Bestimmungen des Datenschutzes ein.

* Die Anpassung von räumlichen Gegebenheiten, ist als Prozess zu verstehen.